

(in unserem Falle) nicht, weil ein Fest unterdrückt ist, sondern weil diese Unterdrückung eine Folge hatte, die den Zweck des Stifters vereitelte. So entschied die heilige Congregation des Trib. Conc. in der That in einem gleichen Falle am 1. März 1872. Wäre aber die Bestimmung der Stiftungsurkunde eine allgemeinere, z. B. daß der Beneficiat an allen gebotenen Festtagen eine Messe für den Stifter zu lesen habe, so ist diese Pflicht (wie bereits in unserem Falle bemerkt) selbstverständlich auch an den jetzt unterdrückten Festen zu erfüllen. (Vergl. eine Entscheidung derselben S. Congreg. 17. Aug. 1872.) Von Darbringung einer Messe für den verstorbenen Stifter ist also Beneficiat Peter nicht befreit, da diese Absicht des Fundators noch besteht und selbst unabhängig vom Orte erfüllt werden kann.

Krakau (Galizien). Professor P. Augustin Arndt, S. J.

VI. (Taufe mit Jordanwasser.) Sylvester, Kaplan in einer größeren Stadt, wird behufs Vornahme einer Haustaufe zu einer gräflichen Familie gerufen. Bei seiner Ankunft daselbst ersucht man ihn, die Taufe mit — Jordanwasser, das man im Hause stets vorrätig habe, vornehmen zu wollen. Sylvester erklärt, er sei verpflichtet, sich geweihten Taufwassers zu bedienen. Doch die Frau Gräfin erwidert: „Ich habe bisher alle meine Kinder mit Jordanwasser taufen lassen. Auch haben die früheren geistlichen Herren, z. B. A., B., nie dagegen eine Einwendung erhoben.“ Bewogen durch die Auctorität der älteren Priester A. und B. bedient sich Sylvester des Jordanwassers zur heiligen Taufe. — Durch später eingezogene Erkundigungen erfährt Sylvester, daß nicht nur die Priester A. und B., sondern auch Priester anderer Diöcesen zuweilen statt mit Taufwasser mit Jordanwasser taufen. Quid ad hunc casum non fictum sed factum? — Wir unterscheiden: 1. Falls das Jordanwasser, wie es z. B. in Wien geschieht, dem Taufwasser beigemischt wird und zwar in genügend geringer Quantität, so dürfte diese „Taufe mit Jordanwasser“ keinen Anstand haben. 2. Dagegen wäre der Gebrauch des ungemischten Jordanwassers bei dem baptismus solemnis in der Kirche, wie das in einer andern Diöcese geschehen, jedenfalls schwer sündhaft. Darüber sind alle Moralisten einig. So sagt z. B. Lehmann (II. p. II. l. I. h. II. par. 2) „Materia, ut licita sit, in baptismo solenni, debet esse sub gravi aqua consecrata.“ 3. Wie verhält es sich aber mit dem Gebrauche des Jordanwassers bei der Haustaufe? Wir glauben, daß auch bei der Haustaufe der Gebrauch des ungeweihten Jordanwassers unerlaubt sei. Warum? Schon deshalb, weil auch die Haustaufe, welche vom Priester extracum necessitatis (h. e. non imminente periculo mortis infantis) vorgenommen wird, thatsächlich den Charakter eines einfachen baptismus privatus durch die Beifügung sämtlicher Taufceremonien

verliert und so zu einem baptismus solemnus wird. (Cf. Lehmkuhl l. cit. pag. 44 ed 1884.) Ja Gury hält die Ansicht der Salmanticenser, Dianaz und Roncaglias für die wahrscheinlichere, daß selbst bei dem baptismus privatus der Gebrauch des ungeweihten Wassers eine schwere Sünde sei. „Mortale est, extra necessitatis casum solemniter baptizare cum aqua non consecrata. — Probabilius etiam idem dicendum, si agatur de baptismo privato uti censent Salmanticenses, Roncaglia, Diana“ (V. II. R. de bapt. c. V. a. II.) Mögen sich nun auch die von Gury citierten Autoren ganz bequem dahin erklären lassen, daß sie nur vom baptismus solemnus reden, so dürfte doch in praxi kein Seelsorger nur um einer frommen Liebhaberei willen sich für den Gebrauch des Jordanwassers auch nur bei einem baptismus privatus entscheiden. Er würde ja sonst eine Handlung vornehmen, die gewiegte Autoren wenigstens probabilius oder probabiliter als schwer sündhaft erklären. — Auch unser Sylvester wird sich bei der nächsten Haustaufe nicht mehr zum Gebrauche des Jordanwassers, und wäre dieses auch echt, verführen lassen.

Linz. Dr. Johann Andlinger, bischöfl. Secretär.

VII. (Drei Fragen bei Gelegenheit einer Schätzung.)

Ein Bauer wird gelegentlich einer Erbschafts-Abhandlung als Schätzmann vor Gericht geladen. Dort wird ihm an Eidesstatt der Handschlag abgenommen, und dann soll er ein Bauerngut, um dessen Vererbung es sich handelt, schätzen; dabei wird ihm vom Richter bedeutet, er solle es nur niedrig schätzen, damit die Erben nicht so hohe Taxen bezahlen müßten. 1. Frage: Welche Bewandnis hat es mit dem sogenannten „Handschlag an Eidesstatt“ im Vergleiche mit dem eigentlichen Eide? 2. Frage: Wie steht es in foro conscientiae mit der niedrigeren Schätzung behufs Taxenbemessung? 3. Frage: Wie steht es dann, wenn diese Schätzung auch als Grundlage der Erbvertheilung unter die Geschwister des neuen Besitzers angenommen wird?

Antwort. Ad 1. Der Eid besteht wesentlich in der Anrufung Gottes, der Handschlag an Eidesstatt ist demnach kein Eid und zieht auch keine Verpflichtung der Religion (Gottesverehrung) nach sich, wohl aber die Verpflichtung der Treue und Gerechtigkeit. Der Handschlag an Eidesstatt ist ein stillschweigendes, in feierlicher Art gegebenes Versprechen, gleich einem Beeideten recht zu reden und zu handeln. Die Verbindlichkeit eines solchen Versprechens, das nur in einer wichtigen Sache abverlangt, resp. gegeben wird, ist daher auch eine schwere.

Ad 2. Ein Bauerngut hat keinen gesetzlichen Preis, daher ist der Schätzungswert allein maßgebend. Dieser ist aber kein feststehender,